



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. November 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. November 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Nach § 43 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben somit zwei Möglichkeiten, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Soweit sie die Möglichkeit nutzen wollen, die Zuleitungskanäle selbst zu überwachen, fallen Kosten an, die von den Grundstückseigentümern zu tragen sind.

B. Lösung

Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, bedarf es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung. Der Gesetzentwurf eröffnet den Abwasserbeseitigungspflichtigen zwei Möglichkeiten, die für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Verantwortlichen zu den Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle heranzuziehen.

C. Befristung

Das geltende Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen, Kosten

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Vom

Artikel 1

Dem § 43 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), werden folgende Sätze angefügt:

"Führen die Abwasserbeseitigungspflichtigen diese Überwachung selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen durch, können die für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Verantwortlichen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können bestimmen, ob die Kosten zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben oder zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 12 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben zählen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Nach § 43 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen (i.d.R. Kommunen oder Verbände) den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Sofern die Abwasserbeseitigungspflichtigen von der ersten Möglichkeit Gebrauch machen und die Prüfung selbst vornehmen oder durch ein beauftragtes Unternehmen vornehmen lassen, fallen Kosten an.

Durch die Aufnahme eines Verweises auf das Gesetz über Kommunale Abgaben und konkret auf die §§ 12 Satz 1 und 10 Abs. 2 wird den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Wahlmöglichkeit gegeben, wie sie zu den Kosten heranziehen, um z.B. den Besonderheiten der jeweiligen Strukturen im Hinblick auf die Größe und Ausgestaltung der Grundstücke mit den dazugehörigen Zuleitungskanälen Rechnung tragen zu können.

Wiesbaden, 27. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger